

Satzung des Vereins „Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- a) die Schaffung einer barrierefreieren Umwelt
- b) Abbau gesellschaftlicher und sozialer Barrieren
- c) gegenseitige Unterstützung von Menschen mit Körperbehinderung im Rahmen der Selbsthilfe
- d) Der Verein Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V. verfolgt das Ziel, dass die Gesellschaft inklusiver wird.
Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert der Verein durch eine kostengünstige Bereitstellung eines Fahrzeugs mit Fahrerpool.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Vernetzung von Menschen mit Körperbehinderung im Landkreis Schwäbisch Hall
2. Information, Unterstützung, Beratung z.B. in den Bereichen Wohnen, Freizeit, Arbeit, Pflege etc.
3. Unterstützung bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen
4. Schaffung und Durchführung von barrierefreien Freizeit- und Urlaubsangeboten
5. Förderung von barrierefreien Sportangeboten
6. Beratende Tätigkeit bei Baumaßnahmen im Landkreis zur Umsetzung von Barrierefreiheit
7. Vertretung der Belange von Menschen mit Körperbehinderung in kommunalen Gremien
8. Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Vereinszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (zur Zeit §53 AO)
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für überfällige Forderungen aus der Vermietung des vereinseigenen Fahrzeugs. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (m/w/d), dem 2. Vorsitzenden (m/w/d), dem Kassenwart (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d).
Der 1. Vorsitzende (m/w/d), der 2. Vorsitzende (m/w/d) und der Kassenwart (m/w/d) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt nach §26 BGB.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu 6 Personen erweitert werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der 1. Vorsitzende (m/w/d), der 2. Vorsitzende (m/w/d), der Kassenwart (m/w/d) und der Schriftführer (m/w/d) werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Auf Wunsch der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung kann auch en bloc Wahl zusammen mit den anderen Posten gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte

der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen wird oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind

insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Weiteren über

- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Aufgaben des Vereins,
 - c. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d. Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Eine schriftliche unterschriebene Vollmacht zur Stimmübertagung ist zulässig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige bzw. mildtätige Organisation im Landkreis Schwäbisch Hall, und zwar mit der Auflage, es entsprechend der Ziele und Aufgaben unter §2 beschrieben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung: März 2025